

Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

Angenommen vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, Genf 1955, und gebilligt durch den Wirtschafts- und Sozialrat mit seinen Resolutionen 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 und 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977.

VORBEMERKUNGEN

1. Mit den folgenden Grundsätzen wird nicht beabsichtigt, im einzelnen ein Mustersystem für Strafvollzugsanstalten zu beschreiben. Angestrebt wird lediglich, auf der Grundlage der heute allgemein anerkannten Auffassungen und der wesentlichen Elemente der am besten geeigneten Systeme der heutigen Zeit die allgemein als gut anerkannten Grundsätze und Praktiken für die Behandlung der Gefangenen und die Führung der Anstalten darzulegen.

2. Bei der großen Verschiedenheit der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse in der Welt ist es augenscheinlich, daß nicht alle diese Grundsätze überall und jederzeit zur Anwendung gebracht werden können. Sie sollen jedoch als Anregung dienen für ein stetes Bemühen zur Überwindung der praktischen Schwierigkeiten, die sich ihrer Anwendung entgegenstellen, in dem Bewußtsein, daß sie in ihrer Gesamtheit die Mindestbedingungen darstellen, die von den Vereinten Nationen als geeignet angenommen worden sind.

3. Andererseits befassen sich die Grundsätze mit einem Gebiet, auf dem die Auffassungen in ständiger Entwicklung begriffen sind. Sie sollen neue Versuche und Praktiken nicht ausschließen, sofern sich diese in Übereinstimmung mit den Grundsätzen befinden und die Zwecke zu fördern suchen, die aus dem gesamten Wortlaut der Grundsätze hervorgehen. Es wird für eine zentrale Vollzugsverwaltung immer zu rechtfertigen sein, in einem solchen Geist Abweichungen von den Grundsätzen zu genehmigen.

4. 1) Teil I dieser Grundsätze befaßt sich mit der allgemeinen Führung der Anstalten und findet Anwendung auf alle Kategorien von Gefangenen, ob Straf- oder Zivilgefangene, Untersuchungsgefangene oder Verurteilte, einschließlich der Gefangenen, die Sicherungs- oder Besserungsmaßnahmen unterworfen sind, die durch einen Richter angeordnet wurden.

2) Teil II enthält Grundsätze, die nur auf die besonderen Kategorien Anwendung finden, mit denen sich die verschiedenen Abschnitte befassen. Trotzdem haben die Grundsätze des Abschnitts A, betreffend die Strafgefangenen, in gleicher Weise Anwendung zu finden auf die Gefangenenkategorien der Abschnitte B, C und D, vorausgesetzt, daß sie nicht mit den für diese Kategorien geltenden Grundsätzen in Widerspruch stehen und daß sie zu deren Vorteil sind.

5. 1) Mit diesen Grundsätzen wird nicht versucht, die Führung von Anstalten zu regeln, die besonders für Jugendliche eingerichtet worden sind, wie z.B. "Borstal"-Jugendstrafanstalten oder Besserungsanstalten. Im allgemeinen würde Teil I jedoch in gleicher Weise auf solche Anstalten Anwendung finden.

2) Die Kategorie der jungen Gefangenen soll wenigstens alle Jugendlichen einschließen, die unter die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen. In der Regel sollen solche Jugendliche nicht zu Freiheitsstrafen verurteilt werden.

TEIL I

ALLGEMEIN ANZUWENDEnde GRUNDSÄTZE

Grundprinzip

6. 1) Die nachstehenden Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden. Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stand dürfen nicht zu diskriminierender Behandlung führen.

2) Andererseits ist es erforderlich, das Glaubensbekenntnis und die sittliche Anschauung der Gruppe, der ein Gefangener angehört, zu achten.

Register

7. 1) Überall, wo sich Personen in Haft befinden, ist ein gebundenes Registerbuch mit nummerierten Seiten zu führen, in das über jeden aufgenommenen Gefangenen einzutragen sind:

- a) Angaben zu seiner Person;
- b) die Gründe seiner Einweisung und die einweisende Behörde;
- c) Tag und Stunde seiner Aufnahme und Entlassung.

2. Niemand darf ohne eine gültige Einweisungsverfügung, deren Einzelheiten vorher in das Register eingetragen worden sind, in eine Anstalt aufgenommen werden.

Trennung der Kategorien

8. Die verschiedenen Kategorien von Gefangenen sind in getrennten Anstalten oder Anstaltsabteilungen unterzubringen, unter Berücksichtigung ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Vorstrafen, der rechtlichen Gründe ihrer Inhaftierung und der Erfordernisse ihrer Behandlung. Daher gilt:

- a) Männer und Frauen sind soweit wie möglich in getrennten Anstalten unterzubringen; in einer Anstalt, die sowohl Männer als auch Frauen aufnimmt, müssen die gesamten für Frauen bestimmten Räumlichkeiten völlig getrennt sein;
- b) Untersuchungsgefangene sind von verurteilten Gefangenen zu trennen;
- c) in Schuldhaft befindliche Personen und andere Zivilgefangene sind von Strafgefangenen zu trennen;
- d) junge Gefangene sind von Erwachsenen getrennt unterzubringen.

Unterbringung

9. 1) Erfolgt die nächtliche Unterbringung in Einzelzellen oder Einzelhafträumen, hat jeder Gefangene bei Nacht eine Zelle oder einen Raum allein zu belegen. Wenn es aus besonderen Gründen, wie z.B. zeitweiliger Überbelegung, für die zentrale Vollzugsverwaltung notwendig wird, Ausnahmen von diesem Grundsatz zu machen, sollte vermieden werden, daß zwei Gefangene in einer Zelle oder einem Haftraum untergebracht sind.

2) Werden Schlafsäle benutzt, so sind sie mit sorgfältig ausgewählten Gefangenen zu belegen, die geeignet sind, unter diesen Bedingungen miteinander zu leben. In der Nacht werden sie regelmäßig überwacht, wobei der Eigenart der Anstalt Rechnung getragen wird.

10. Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung, vorgesehenen Räume haben allen Erfordernissen der Gesundheit zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die verfügbare Luftmenge, eine Mindestbodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.

11. In allen Räumen, in welchen Gefangene leben oder arbeiten,

a) müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen bei Tageslicht lesen und arbeiten können, und so eingerichtet sein, daß frische Luft einströmen kann, gleich ob es eine künstliche Belüftung gibt oder nicht.

b) muß es genug künstliches Licht geben, damit die Gefangenen ohne Beeinträchtigung ihres Sehvermögens lesen und arbeiten können.

12. Die sanitären Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß jeder Gefangene seine natürlichen Bedürfnisse rechtzeitig und in einer sauberen und angenehmen Weise verrichten kann.

13. Ausreichende Bade- und Duscheinrichtungen sind vorzusehen, damit jeder Gefangene die Möglichkeit erhält und von ihm verlangt werden kann, bei einer dem Klima entsprechenden Temperatur zu baden oder zu duschen, und zwar so häufig, wie dies nach der Jahreszeit und geographischen Lage zur allgemeinen Hygiene nötig ist, in gemäßigttem Klima jedoch wenigstens einmal in der Woche.

14. Alle Teile einer Anstalt, die regelmäßig von Gefangenen benutzt werden, müssen jederzeit ordentlich instandgehalten werden und völlig sauber sein.

Persönliche Hygiene

15. Von den Gefangenen ist persönliche Reinlichkeit zu fordern; zu diesem Zweck sind ihnen Wasser und die für die Gesundheit und Reinlichkeit erforderlichen Toiletteartikel zur Verfügung zu stellen.

16. Damit die Gefangenen sich ein gutes Äußeres bewahren können, das mit ihrer Selbstachtung vereinbar ist, sind Möglichkeiten für eine ordentliche Haar- und Bartpflege vorzusehen; die Männer müssen sich regelmäßig rasieren können.

Kleidung und Bettzeug

17. 1) Jeder Gefangene, der nicht seine eigene Kleidung tragen darf, ist mit Kleidung auszustatten, die dem Klima angepaßt und der Gesundheit förderlich ist. Diese Kleidung darf in keiner Weise herabsetzend oder erniedrigend sein.

2) Alle Kleidungsstücke müssen sauber sein und in ordentlichem Zustand gehalten werden. Die Leibwäsche ist so oft zu wechseln und zu waschen, wie es die Gesundheitspflege erfordert.

3) In Ausnahmefällen, wenn ein Gefangener zu einem genehmigten Zweck die Anstalt verläßt, ist ihm zu gestatten, seine eigene oder eine andere unauffällige Kleidung zu tragen.

18. Wenn Gefangenen gestattet wird, ihre eigene Kleidung zu tragen, ist bei ihrer Aufnahme in die Anstalt dafür zu sorgen, daß diese sauber und in gebrauchsfähigem Zustand ist.

19. Jedem Gefangenen ist, in Übereinstimmung mit den örtlichen oder landesüblichen Gepflogenheiten, ein eigenes Bett mit ausreichendem, eigenem Bettzeug zur Verfügung zu stellen, das bei der Ausgabe sauber sein muß, in gutem Zustand zu halten und oft genug zu wechseln ist, um den Erfordernissen der Sauberkeit zu genügen.

Verpflegung

20. 1) Jeder Gefangene ist von der Verwaltung zu den üblichen Zeiten mit vollwertiger, gesundheitsfördernder und kräftigender Verpflegung zu versorgen, die bekömmlich ist und angemessen zubereitet und ausgegeben wird.

2) Jedem Gefangenen muß Trinkwasser zur Verfügung stehen, wann immer er es benötigt.

Bewegung und Sport

21. 1) Gefangenen, die nicht im Freien arbeiten, ist, wenn es die Witterung zuläßt, täglich mindestens eine Stunde geeignete Bewegung im Freien zu gewähren.
- 2) Jungen Gefangenen und anderen in geeignetem Alter und körperlicher Verfassung ist während der Bewegungszeit Gelegenheit zu Sport und Erholung zu geben. Zu diesem Zweck sollen Raum, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung gestellt werden.

Gesundheitsfürsorge

22. 1) Jede Anstalt muß mindestens über die Dienste eines Arztes verfügen, der auch Kenntnisse in der Psychiatrie haben soll. Der ärztliche Dienst soll in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Gesundheitsdiensten der Gemeinde oder des Staates ausgestattet werden. Er umfaßt einen psychiatrischen Dienst für die Diagnose und in geeigneten Fällen für die Behandlung geistig abnormer Zustände.
- 2) Kranke Gefangene, die fachärztlicher Behandlung bedürfen, sind in darauf spezialisierte Vollzugsanstalten oder in öffentliche Krankenhäuser einzuliefern. Sind in Vollzugsanstalten Einrichtungen für stationäre Behandlung vorhanden, müssen Ausstattung, Instrumente und Arzneimittel für die ärztliche Versorgung und Behandlung kranker Gefangener geeignet sein. Entsprechend ausgebildetes Personal muß vorhanden sein.
- 3) Die Versorgung durch einen Zahnarzt ist jedem Gefangenen zu gewährleisten.
23. 1) In Frauenvollzugsanstalten müssen besondere Einrichtungen für jede notwendige Betreuung und Behandlung vor und nach einer Geburt vorhanden sein. Soweit wie möglich sind Vorkehrungen zu treffen, daß Entbindungen in einem Krankenhaus außerhalb der Anstalt stattfinden können. Wird ein Kind in einer Vollzugsanstalt geboren, darf dieser Umstand in der Geburtsurkunde nicht erwähnt werden.
- 2) Wenn Säuglinge in der Anstalt bei ihren Müttern bleiben dürfen, ist für eine mit ausgebildetem Personal ausgestattete Krippe zu sorgen, wo die Säuglinge während der Zeit untergebracht werden, in der sie nicht von ihren Müttern versorgt werden.

24. Der Arzt hat jeden Gefangenen so bald wie möglich nach seiner Aufnahme und später nach Bedarf zu untersuchen, insbesondere zu dem Zweck, körperliche oder geistige Krankheiten festzustellen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, ansteckungsverdächtige Gefangene abzusondern, körperliche oder geistige Mängel, die einer Wiedereingliederung hinderlich sein können, zu erkennen und die körperliche Tauglichkeit eines jeden Gefangenen für die Arbeit festzustellen.

25. 1) Dem Arzt obliegt die Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Er soll täglich nach allen kranken Gefangenen sehen, nach allen, die über Krankheit klagen, sowie nach jenen Gefangenen, auf die seine besondere Aufmerksamkeit gelenkt wird.

2) Der Arzt hat dem Anstaltsleiter zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß die körperliche oder geistige Gesundheit eines Gefangenen durch die Fortsetzung der Haft oder durch irgendeinen Haftumstand beeinträchtigt worden ist oder werden wird.

26. 1) Der Arzt hat regelmäßig Prüfungen vorzunehmen und den Anstaltsleiter in folgender Hinsicht zu beraten:

- a) Menge, Qualität, Zubereitung und Ausgabe der Verpflegung;
- b) Hygiene und Sauberkeit der Anstalt und der Gefangenen;
- c) sanitäre Einrichtungen, Heizung, Beleuchtung und Belüftung der Anstalt;
- d) Eignung und Sauberkeit von Bekleidung und Bettzeug der Gefangenen;
- e) Einhaltung der Vorschriften betreffend körperliche Ertüchtigung und Sport in Fällen, in denen kein ausgebildetes Personal für diese Betätigungen vorhanden ist.

2) Der Anstaltsleiter hat die vom Arzt nach den Grundsätzen 25.2 und 26 erstatteten Berichte und Vorschläge zu berücksichtigen; ist er mit den Empfehlungen einverstanden, unternimmt er unverzüglich Schritte, sie in die Tat umzusetzen. Liegen die Empfehlungen außerhalb seiner Zuständigkeit oder stimmen sie nicht mit seiner Auffassung überein, so hat er seinen eigenen Bericht und die Empfehlung des Arztes unverzüglich seiner vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Disziplin und Disziplinarstrafe

27. Disziplin und Ordnung sind mit Festigkeit aufrechtzuerhalten, jedoch nicht mit mehr Einschränkungen, als es für die sichere Verwahrung und ein geordnetes Gemeinschaftsleben erforderlich ist.

28. 1) Kein Gefangener darf im Anstaltsbetrieb eine Stellung einnehmen, mit der eine Disziplinalgewalt verbunden ist.

2) Dieser Grundsatz darf jedoch nicht Vollzugsformen beeinträchtigen, die auf Selbstverwaltung aufbauen, wonach bestimmte Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten auf sozialem, erzieherischem oder sportlichem Gebiet unter Aufsicht Gefangenen anvertraut werden, die für die Zwecke der Behandlung in Gruppen eingeteilt sind.

29. Folgende Bereiche sind stets gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen Verwaltungsstelle zu regeln:

- a) Verhalten, das einen Disziplinarverstoß darstellt;
- b) Art und Dauer der zulässigen Disziplinarstrafen;
- c) die für Disziplinarstrafen zuständige Behörde.

30. 1) Gefangene dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines solchen Gesetzes oder einer solchen Vorschrift und nie zweimal wegen derselben Verfehlung bestraft werden.

2) Kein Gefangener darf bestraft werden, ohne vorher über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unterrichtet worden zu sein und geeignete Gelegenheit gehabt zu haben, etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen. Die zuständige Stelle hat eine gründliche Prüfung des Falles vorzunehmen.

3) Soweit notwendig und durchführbar, ist dem Gefangenen zu gestatten, sich mit Hilfe eines Dolmetschers zu verteidigen.

31. Körperstrafen, Dunkelarrest sowie alle grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen sind als Bestrafung für disziplinarische Verfehlungen uneingeschränkt verboten.

32. 1) Bestrafung durch strenge Haft oder Kostschmälerung darf nur verhängt werden, wenn der Arzt den Gefangenen untersucht und schriftlich bestätigt hat, daß dieser in der Lage ist, sie zu ertragen.

2) Dasselbe gilt für jede andere Strafe, die den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Gefangenen beeinträchtigen könnte. Auf keinen Fall darf eine solche Bestrafung gegen den Grundsatz 31 verstoßen oder davon abweichen.

3) Der Arzt hat Gefangene, an denen solche Strafen vollzogen werden, täglich zu besuchen und den Anstaltsleiter zu beraten, wenn er die Beendigung oder Abänderung der Strafe aus Gründen der körperlichen oder geistigen Gesundheit für notwendig erachtet.

Zwangsmittel

33. Zwangsmittel wie Handfesseln, Ketten, Eisen und Zwangsjacken dürfen niemals zur Bestrafung angewendet werden. Ferner dürfen Ketten oder Eisen nicht als Zwangsmittel verwendet werden. Andere Zwangsmittel dürfen nur unter folgenden Umständen Verwendung finden:

a) als Sicherungsmaßnahme gegen Entweichungen während eines Transports; doch müssen sie entfernt werden, wenn der Gefangene vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint;

b) aus medizinischen Gründen auf Anweisung des Arztes;

c) auf Anordnung des Anstaltsleiters, wenn andere Sicherungsmaßnahmen versagen, um einen Gefangenen von einer Verletzung seiner selbst oder anderer oder von einer Sachbeschädigung abzuhalten; in solchen Fällen hat der Anstaltsleiter sofort den Anstaltsarzt zu Rate zu ziehen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu berichten.

34. Art und Verwendung der Zwangsmittel sind von der zentralen Vollzugsverwaltung zu regeln. Diese Zwangsmittel dürfen nicht länger als unbedingt notwendig eingesetzt werden.

Information und Beschwerden der Gefangenen

35. 1) Jedem Gefangenen ist bei der Aufnahme eine schriftliche Information über die für Gefangene seiner Kategorie geltenden Vollzugsvorschriften zur Verfügung zu stellen, ebenso über die Disziplinarordnung der Anstalt, über den vorgeschriebenen Weg, Auskunft zu erhalten und Beschwerden vorzubringen, sowie über alles Notwendige, um seine Rechte und Pflichten verstehen und sich an das Anstaltsleben anpassen zu können.

2) Ist ein Gefangener Analphabet, ist ihm diese Information mündlich zu erteilen.

36. 1) Jeder Gefangene muß an jedem Wochentag Gelegenheit zu Anträgen oder Beschwerden an den Anstaltsleiter oder an den mit seiner Vertretung beauftragten Beamten haben.

2) Es muß die Möglichkeit geben, dem Kontrollbeauftragten während seiner Überprüfung der Anstalt Anträge oder Beschwerden vorzubringen. Der Gefangene muß die Möglichkeit haben, ohne Beisein des Anstaltsleiters oder anderer Mitglieder des Personals mit dem Kontrollbeauftragten oder jedem anderen Kontrollbeamten zu sprechen.

3) Jedem Gefangenen ist zu gestatten, auf dem vorgeschriebenen Weg Anträge oder Beschwerden, ohne Zensur des Inhalts, jedoch in geeigneter Form, an die zentrale Vollzugsverwaltung, an Gerichte oder andere zuständige Behörden zu richten.

4) Alle Anträge oder Beschwerden müssen umgehend behandelt und ohne unangemessene Verzögerung beantwortet werden, soweit sie nicht offensichtlich geringfügig oder unbegründet sind.

Verkehr mit der Außenwelt

37. Den Gefangenen ist zu gestatten, unter der notwendigen Aufsicht in regelmäßigen Abständen mit ihrer Familie und vertrauenswürdigen Freunden zu verkehren, sowohl durch Schriftwechsel als auch durch Empfang von Besuchen.

38. 1) Gefangenen ausländischer Staatsangehörigkeit sind angemessene Möglichkeiten einzuräumen, mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern ihres Staates Verbindung aufzunehmen.

2) Gefangenen, die Staaten ohne diplomatische oder konsularische Vertretung in dem betreffenden Land angehören, sowie Flüchtlingen oder Staatenlosen ist in ähnlicher Weise Gelegenheit zu geben, mit dem diplomatischen Vertreter des Staates, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist, oder mit einer nationalen oder internationalen Stelle, deren Aufgabe es ist, solchen Personen Schutz zu gewähren, in Verbindung zu treten.

39. Die Gefangenen müssen sich regelmäßig durch das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften oder besonderen Anstaltsveröffentlichungen, durch Rundfunkübertragungen, durch Vorträge oder

ähnliche Mittel, die von der Verwaltung genehmigt oder geprüft sind, über die wichtigsten Tagesereignisse unterrichten können.

Bücherei

40. Jede Anstalt hat eine Bücherei einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht und über eine genügende Auswahl an Unterhaltungsliteratur und Sachbüchern verfügt; die Gefangenen sind zu ermutigen, davon ausgiebig Gebrauch zu machen.

Religion

41. 1) Wenn sich in der Anstalt eine ausreichende Anzahl von Gefangenen derselben Religionsgemeinschaft befindet, ist ein anerkannter Vertreter dieser Religionsgemeinschaft zu bestellen oder zuzulassen. Wenn die Zahl der Gefangenen es rechtfertigt und die Umstände es gestatten, soll er hauptamtlich bestellt werden.

2) Dem nach Absatz 1 bestellten oder zugelassenen Vertreter einer Religionsgemeinschaft ist zu gestatten, regelmäßig Gottesdienste abzuhalten und zu geeigneten Zeiten seelsorgerische Einzelbesuche bei den Gefangenen seiner Religionsgemeinschaft zu machen.

3) Es darf keinem Gefangenen verweigert werden, sich an einen anerkannten Vertreter einer Religionsgemeinschaft zu wenden. Hat andererseits ein Gefangener Einwände gegen den Besuch eines solchen Vertreters, ist seine Haltung voll zu respektieren.

42. Soweit praktisch durchführbar, ist jedem Gefangenen zu gestatten, den Bedürfnissen seines religiösen Lebens durch Besuch der Gottesdienste in der Anstalt und durch den Besitz religiöser Schriften und Lehrbücher seiner Glaubensgemeinschaft zu entsprechen.

Aufbewahrung der Habe der Gefangenen

43. 1) Geld, Wertsachen, Kleidung und andere Gegenstände, die einem Gefangenen gehören und die er nach der Anstaltsordnung nicht behalten darf, werden bei der Aufnahme in die Anstalt in sichere Verwahrung genommen. Ein Verzeichnis über diese Gegenstände ist vom Gefangenen schriftlich zu bestätigen. Es ist Vorsorge zu treffen, diese Gegenstände in gutem Zustand zu erhalten.

2) Bei der Entlassung des Gefangenen sind ihm diese Gegenstände und das Geld zurückzugeben, soweit ihm nicht genehmigt wurde, Geld auszugeben oder Gegenstände aus der Anstalt zu verschicken, oder es für notwendig gehalten wurde, aus Gründen der Hygiene ein Kleidungsstück zu vernichten. Der Gefangene hat eine Empfangsbescheinigung über das Geld und die Gegenstände, die ihm ausgehändigt worden sind, zu unterzeichnen.

3) Geld oder Gegenstände, die für Gefangene von außerhalb entgegengenommen werden, sind nach denselben Vorschriften zu behandeln.

4) Über die Verwendung der von Gefangenen eingebrachten Arzneimittel entscheidet der Arzt.

Benachrichtigung bei Tod, Krankheit, Verlegung usw.

44. 1) Bei Tod, ernstlicher Erkrankung oder Verletzung eines Gefangenen oder Verlegung in eine Anstalt zur Behandlung von Geisteskrankheiten hat der Anstaltsleiter sofort den Ehegatten, falls der Gefangene verheiratet ist, oder den nächsten Angehörigen und auf jeden Fall eine andere Person, die der Gefangene früher angegeben hat, zu benachrichtigen.

2) Ein Gefangener ist sofort vom Tod oder einer ernsten Erkrankung eines nahen Verwandten zu verständigen. Im Falle einer lebensbedrohenden Erkrankung eines nahen Verwandten soll der Gefangene, wenn es die Umstände gestatten, die Erlaubnis erhalten, sich - bewacht oder unbewacht - an sein Krankenbett zu begeben.

3) Jeder Gefangene hat das Recht, seine Familie sofort über seine Haft oder seine Verlegung in eine andere Anstalt zu unterrichten.

Verlegung der Gefangenen

45. 1) Werden Gefangene in eine Anstalt oder aus einer Anstalt verlegt, sind sie so wenig wie möglich den Blicken der Öffentlichkeit auszusetzen. Geeignete Maßnahmen sind zu treffen, um sie vor jeder Beleidigung, Neugier und Zurschaustellung zu schützen.

2) Der Transport von Gefangenen in Beförderungsmitteln mit unzureichender Lüftung oder Beleuchtung oder auf eine Weise, die sie unnötigen körperlichen Qualen aussetzen würde, ist verboten.

3) Der Transport der Gefangenen geschieht auf Kosten der Verwaltung und unter gleichen Bedingungen für alle.

Anstaltspersonal

46. 1) Die Vollzugsverwaltung hat beim Personal jedes Dienstgrades eine sorgfältige Auswahl zu treffen, da von der Rechtschaffenheit, der Menschlichkeit, den beruflichen Fähigkeiten und der persönlichen Eignung des Personals für seine Aufgaben die sachgemäße Verwaltung der Anstalten abhängt.

2) Die Vollzugsverwaltung hat ständig bestrebt zu sein, sowohl beim Personal als auch in der Öffentlichkeit das feste Bewußtsein zu wecken und wachzuhalten, daß diese Arbeit einen sozialen Dienst von großer Bedeutung darstellt; zu diesem Zweck sollen alle geeigneten Mittel zur Information der Öffentlichkeit verwendet werden.

3) Um diese Ziele zu verwirklichen, sind die Mitglieder des Personals als hauptberufliche Strafvollzugsbeamte anzustellen; dem Personal ist die Rechtsstellung von Berufsbeamten mit Anspruch auf Sicherheit des Arbeitsplatzes zu gewähren, wobei dies allein von guter Führung, guter Leistung und körperlicher Eignung abhängig gemacht werden darf. Die Entlohnung ist so anzusetzen, daß geeignete Männer und Frauen auf Dauer gewonnen werden können. Die Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen müssen mit Rücksicht auf die anspruchsvolle Art der Arbeit vorteilhaft sein.

47. 1) Das Personal hat über einen ausreichenden Bildungsgrad zu verfügen.

2) Vor Eintritt in den Dienst hat das Personal einen Ausbildungskurs über seine allgemeinen und besonderen Pflichten zu erhalten und theoretische und praktische Prüfungen abzulegen.

3) Nach Eintritt in den Dienst und während des beruflichen Werdegangs hat das Personal seine Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von Fortbildungskursen zu erhalten und zu erweitern, die in geeigneten Zeitabständen veranstaltet werden.

48. Das Personal hat sich jederzeit so zu verhalten und seine Pflichten so wahrzunehmen, daß es die Gefangenen durch sein Beispiel günstig beeinflußt und deren Achtung genießt.

49. 1) Zum Personal muß soweit wie möglich eine ausreichende Zahl von Fachkräften wie Psychiater, Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer und Werkmeister gehören.

2) Die Sozialarbeiter, Lehrer und Werkmeister sind fest anzustellen, ohne daß jedoch teilzeitbeschäftigte und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter ausgeschlossen werden.

50. 1) Der Anstaltsleiter soll für seine Aufgabe durch Charakter, Eignung für die Verwaltung, entsprechende Ausbildung und Erfahrung befähigt sein.

2) Er hat sich voll seinen amtlichen Pflichten zu widmen und darf nicht teilzeitbeschäftigt sein.

3) Er hat in der Anstalt oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu wohnen.

4) Hat ein Anstaltsleiter zwei oder mehrere Vollzugsanstalten zu leiten, hat er jede in kurzen Abständen zu besuchen. Jede dieser Anstalten muß unter der Aufsicht eines verantwortlichen ständigen Beamten stehen.

51. 1) Der Anstaltsleiter, sein Stellvertreter und die Mehrheit des übrigen Anstaltspersonals müssen die Sprache der Mehrzahl der Gefangenen oder eine Sprache, die von der Mehrzahl verstanden wird, sprechen können.

2) Wenn erforderlich, sind die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.

52. 1) In Anstalten, die so groß sind, daß sie einen oder mehrere hauptamtliche Ärzte benötigen, muß wenigstens einer in der Anstalt oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft wohnen.

2) Andere Anstalten sind täglich von einem Arzt zu besuchen, der nahe genug wohnen muß, um in dringenden Fällen ohne Verzögerung Hilfe leisten zu können.

53. 1) In einer Anstalt für Männer und Frauen hat die für die Frauen vorgesehene Abteilung der Anstalt unter der Leitung einer verantwortlichen Beamtin zu stehen, die alle Schlüssel dieser Abteilung der Anstalt in Verwahrung hat.

2) Ein männliches Mitglied des Personals darf die Frauenabteilung der Anstalt nur in Begleitung einer Beamtin betreten.

3) Weibliche Gefangene dürfen nur von weiblichem Personal betreut und überwacht werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß männliche Mitglieder des Personals, insbesondere Ärzte und Lehrer, in Anstalten oder Abteilungen, die Frauen vorbehalten sind, ihre beruflichen Pflichten wahrnehmen.

54. 1) Anstaltspersonal darf gegenüber Gefangenen keine Gewalt anwenden, außer im Fall der Notwehr oder bei Fluchtversuch oder aktivem oder passivem körperlichem Widerstand gegen eine auf Gesetz oder Verwaltungsvorschrift beruhende Anordnung. Beamte, die Gewalt anwenden, müssen diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und dem Anstaltsleiter sofort über den Vorfall berichten.

2) Das Vollzugspersonal hat eine besondere Ausbildung zu erhalten, um es in die Lage zu versetzen, gewalttätige Gefangene in Schranken zu halten.

3) Nur in besonderen Fällen soll das Personal, das bei seinen dienstlichen Obliegenheiten in unmittelbare Berührung mit Gefangenen kommt, bewaffnet sein. Das Personal soll unter keinen Umständen mit Waffen ausgerüstet werden, ohne zuvor im Waffengebrauch ausgebildet worden zu sein.

Überprüfung

55. Die Vollzugsanstalten und -einrichtungen sind regelmäßig durch geeignete und erfahrene, von einer zuständigen Behörde ernannte Kontrollbeauftragte zu überprüfen. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, sicherzustellen, daß die Anstalten nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften und im Hinblick auf die Vollzugsziele geführt werden.

TEIL II

GRUNDSÄTZE FÜR BESONDERE GEFANGENENKATEGORIEN

A. STRAFGEFANGENE

Leitprinzipien

56. Die nachstehenden Leitprinzipien sollen - in Übereinstimmung mit der Vorbemerkung 1 - zeigen, in welchem Geist Vollzugsanstalten geführt werden sollen und welche Vollzugsziele angestrebt werden sollen.

57. Freiheitsstrafen und andere Maßnahmen, die zur Folge haben, daß ein Straffälliger von der Außenwelt abgeschnitten wird, sind schon allein dadurch schmerzhaft, daß sie dem Betroffenen durch den Entzug seiner Freiheit das Recht auf Selbstbestimmung nehmen. Der Strafvollzug darf daher die mit dieser Lage zwangsläufig verbundenen Leiden nicht noch verstärken, es sei denn, eine gerechtfertigte Absonderung oder die Aufrechterhaltung der Disziplin erfordern dies.

58. Der Zweck und die Rechtfertigung einer Freiheitsstrafe oder einer ähnlichen freiheitsentziehenden Maßnahme ist es letztlich, die Gesellschaft vor dem Verbrechen zu schützen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Freiheitsstrafe dazu genutzt wird, soweit wie möglich sicherzustellen, daß der Straftäter bei seiner Rückkehr in die Gesellschaft nicht nur gewillt, sondern auch befähigt ist, ein gesetzestreuendes Leben zu führen und seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

59. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Anstalt alle bessernden, erzieherischen, sittlichen, seelsorgerischen und sonstigen Kräfte und Formen der Hilfe, die geeignet und verfügbar sind, nutzen und bestrebt sein, sie entsprechend den Erfordernissen einer individuellen Behandlung der Gefangenen anzuwenden.

60. 1) Der Vollzug soll darauf ausgerichtet sein, die Unterschiede zwischen dem Leben im Vollzug und in Freiheit, welche die Eigenverantwortung der Gefangenen oder die Achtung vor ihrer Menschenwürde beeinträchtigen können, auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

2) Vor dem Ende einer Freiheitsstrafe sollten die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um dem Gefangenen eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen. Dieses Ziel kann je nachdem durch einen Entlassungsvollzug erreicht werden, der in derselben Anstalt oder in einer anderen geeigneten Anstalt durchgeführt wird, oder durch eine Entlassung auf Probe mit irgendeiner Aufsicht, mit der jedoch nicht die Polizei beauftragt werden darf, und in Verbindung mit wirksamer sozialer Hilfe.

61. Mit der Behandlung der Gefangenen soll nicht ihr Ausschluß aus der Gesellschaft, sondern ihre weitere Zugehörigkeit zu ihr betont werden. Im Sozialbereich tätige Organisationen sollen daher nach Möglichkeit herangezogen werden, um das Anstaltspersonal bei der Aufgabe der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zu unterstützen. Mit jeder Anstalt sollen Sozialarbeiter in Verbindung stehen, die mit der Aufgabe betraut sind, alle wünschenswerten Beziehungen der Gefangenen zu ihren Familien und zu den für sie nützlichen Sozialhilfeorganisationen aufrechtzuerhalten und zu

verbessern. Soweit dies mit den Gesetzen und dem Strafurteil vereinbar ist, sollen Schritte unternommen werden, um die zivilrechtlichen Belange der Gefangenen, ihre Rechte aus der Sozialversicherung und andere Sozialleistungen sicherzustellen.

62. Der ärztliche Dienst in der Anstalt muß bestrebt sein, alle körperlichen oder geistigen Erkrankungen oder Mängel, die der Wiedereingliederung eines Gefangenen hinderlich sein können, festzustellen und zu behandeln. Zu diesem Zweck müssen alle notwendigen ärztlichen, chirurgischen und psychiatrischen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

63. 1) Die Erfüllung dieser Grundsätze erfordert eine Individualisierung der Behandlung und somit ein flexibles System der Klassifizierung der Gefangenen in Gruppen; es ist daher wünschenswert, daß diese Gruppen auf verschiedene Anstalten aufgeteilt werden, die für die Behandlung der jeweiligen Gruppe geeignet sind.

2) Diese Anstalten brauchen nicht für jede Gruppe denselben Grad an Sicherheit zu bieten. Je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen sollte ein verschiedener Grad an Sicherheit vorgesehen sein. Offene Anstalten bieten allein dadurch, daß sie keine Sicherheit gegen Flucht bieten, sondern auf die Selbstdisziplin der Insassen bauen, die günstigsten Voraussetzungen für die Wiedereingliederung von sorgfältig ausgewählten Gefangenen.

3) Die Anzahl der Gefangenen in geschlossenen Anstalten sollte nicht so groß sein, daß die Individualisierung der Behandlung behindert wird. In einigen Ländern ist man der Auffassung, daß die Belegung solcher Anstalten die Zahl 500 nicht übersteigen soll. In offenen Anstalten soll die Belegung so klein wie möglich sein.

4) Andererseits ist es nicht wünschenswert, Vollzugsanstalten zu unterhalten, die so klein sind, daß angemessene Einrichtungen nicht bereitgestellt werden können.

64. Die Verpflichtung der Gesellschaft endet nicht mit der Entlassung des Gefangenen. Es soll daher staatliche oder private Organisationen geben, die dem entlassenen Gefangenen eine wirksame Nachbetreuung gewähren können, die Vorurteile gegen ihn verringern hilft und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.

Behandlung

65. Die Behandlung von Personen, die zu einer Freiheitsstrafe oder einer ähnlichen Maßnahme verurteilt worden sind, muß zum Ziel haben, soweit es die Vollzugsdauer erlaubt, in ihnen den Willen zu wecken, nach ihrer Entlassung ein gesetzestreuendes Leben zu führen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, und sie dazu auch zu befähigen. Die Behandlung muß ihre Selbstachtung fördern und ihr Verantwortungsbewußtsein entwickeln.

66. 1) Zur Erreichung dieser Ziele sind alle geeigneten Mittel zu nutzen, einschließlich religiöser Betreuung in den Ländern, in denen dies möglich ist, Bildung, Berufsberatung und Berufsausbildung, individueller Sozialbetreuung, Arbeitsberatung, körperlicher Ertüchtigung und Festigung des Charakters entsprechend den Bedürfnissen eines jeden Gefangenen. Dabei sind seine soziale und

kriminelle Vorgeschichte, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eignungen, sein persönliches Temperament, die Dauer seiner Strafe und seine Aussichten nach der Entlassung zu berücksichtigen.

2) Dem Anstaltsdirektor sind für jeden Gefangenen mit einer Strafe von entsprechender Dauer so bald wie möglich nach der Aufnahme vollständige Berichte über alle Angelegenheiten vorzulegen, die im vorstehenden Absatz erwähnt sind. Diese Berichte müssen immer den Bericht eines Arztes, nach Möglichkeit mit psychiatrischer Ausbildung, über die körperliche und geistige Verfassung des Gefangenen einschließen.

3) Die Berichte und andere einschlägige Schriftstücke sind in einer eigenen Akte aufzubewahren. Diese Akte ist ständig auf dem laufenden zu halten und so einzuordnen, daß das verantwortliche Personal bei Bedarf jederzeit Einsicht nehmen kann.

Klassifizierung und Individualisierung

67. Zweck der Klassifizierung ist es,

a) diejenigen Gefangenen, die aufgrund ihrer Vorstrafen oder ihres schlechten Charakters voraussichtlich einen schlechten Einfluß ausüben, von anderen Gefangenen zu trennen;

b) die Gefangenen in Kategorien einzuteilen, um ihre Behandlung im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

68. Soweit wie möglich sind für die Behandlung der verschiedenen Gefangenenkategorien besondere Anstalten oder besondere Anstaltsabteilungen zu benutzen.

69. So bald wie möglich nach der Aufnahme und nach einer Persönlichkeitserforschung eines jeden Gefangenen mit einer Strafe von entsprechender Dauer ist für ihn ein Vollzugsplan aufzustellen, der seinen individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Neigungen Rechnung trägt.

Vergünstigungen

70. In jeder Anstalt sind für die verschiedenen Gefangenenkategorien und die verschiedenen Behandlungsmethoden geeignete Vergünstigungen festzulegen, um einen Anreiz für gute Führung zu geben, das Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln und das Interesse und die Mitarbeit der Gefangenen an ihrer Behandlung zu fördern.

Arbeit

71. 1) Anstaltsarbeit darf nicht so geartet sein, daß der Gefangene leidet.

2) Alle Strafgefangenen sind entsprechend ihrer vom Anstaltsarzt festgestellten körperlichen und geistigen Eignung zur Arbeit verpflichtet.

3) Es ist für genügend nützliche Arbeit zu sorgen, um die Gefangenen für die Dauer eines normalen Arbeitstages zu beschäftigen.

4) Die Arbeit muß soweit wie möglich so beschaffen sein, daß sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, erhält oder steigert.

5) Ausbildung in nützlichen Berufen ist für Gefangene vorzusehen, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene.

6) Innerhalb der Grenzen der Auswahl eines geeigneten Berufs und der Erfordernisse der Anstaltsverwaltung und Disziplin müssen die Gefangenen die Art der Arbeit, die sie verrichten wollen, wählen können.

72. 1) Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Anstalten müssen soweit wie möglich denen von ähnlicher Arbeit außerhalb der Anstalt gleichen, um die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorzubereiten.

2) Die Interessen der Gefangenen und ihrer Berufsausbildung dürfen jedoch nicht dem Zweck der Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Arbeitsbetrieben in der Anstalt untergeordnet werden.

73. 1) Arbeitsbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe von Anstalten sollen vorzugsweise unmittelbar durch die Verwaltung und nicht durch Privatunternehmen betrieben werden.

2) Werden Gefangene in einer Tätigkeit beschäftigt, die nicht von der Verwaltung kontrolliert wird, müssen sie stets unter der Aufsicht des Anstaltspersonals stehen. Sofern die Arbeit nicht für andere öffentliche Dienststellen geleistet wird, haben die Auftraggeber, für welche die Arbeit erbracht wird, der Verwaltung die üblichen Löhne zu zahlen, wobei die Leistung der Gefangenen zu berücksichtigen ist.

74. 1) Die Vorkehrungen, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Freiheit vorgeschrieben sind, müssen in gleicher Weise auch in den Anstalten eingehalten werden.

2) Es sind Vorkehrungen zu treffen, Gefangene bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit zu entschädigen, wobei die Bedingungen nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die Arbeitnehmern in Freiheit nach dem Gesetz zustehen.

75. 1) Die Höchstzahl der täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden der Gefangenen ist durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift festzusetzen; dabei sind die örtlichen Bestimmungen oder Gewohnheiten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Freiheit zu berücksichtigen.

2) Die so festgesetzte Arbeitszeit muß einen Ruhetag in der Woche enthalten sowie genügend Zeit für Weiterbildung und für andere Tätigkeiten, die als Teil der Behandlung und Wiedereingliederung der Gefangenen erforderlich sind.

76. 1) Die Gefangenenarbeit ist gerecht zu vergüten.

2) Den Gefangenen ist zu gestatten, wenigstens einen Teil ihres Verdienstes für zugelassene und zur eigenen Verwendung bestimmte Gegenstände auszugeben sowie einen Teil ihres Verdienstes ihren Familien zu senden.

3) Es soll auch vorgesehen werden, daß ein Teil dieses Verdienstes von der Verwaltung als Rücklage behandelt wird, die dem Gefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen ist.

Weiterbildung und Erholung

77. 1) Es sind Vorkehrungen zu treffen für die Weiterbildung aller Gefangenen, die daraus Nutzen ziehen können, einschließlich des Religionsunterrichts in den Ländern, in denen dies möglich ist. Der Unterricht für Analphabeten und junge Gefangene hat obligatorisch zu sein, und die Verwaltung hat ihm besondere Beachtung beizumessen.

2) Soweit durchführbar ist die Weiterbildung für Gefangene in das Bildungssystem des Landes einzubinden, damit die Gefangenen nach der Entlassung ihre Weiterbildung ohne Schwierigkeiten fortsetzen können.

78. Zur Förderung der geistigen und körperlichen Gesundheit der Gefangenen sind in allen Anstalten Möglichkeiten zur Erholung und kulturellen Betätigung vorzusehen.

Soziale Beziehungen und Nachbetreuung

79. Besondere Beachtung ist der Aufrechterhaltung und Verbesserung von Beziehungen zwischen dem Gefangenen und seiner Familie beizumessen, die in beider Interesse liegen.

80. Von Beginn der Strafdauer an ist auf die Zukunft des Gefangenen nach der Entlassung Bedacht zu nehmen, und er ist zu ermutigen und dabei zu unterstützen, diejenigen Beziehungen zu Personen oder Einrichtungen außerhalb der Anstalt aufrechtzuerhalten oder aufzunehmen, die dem Wohl seiner Familie und seiner eigenen Wiedereingliederung in die Gesellschaft förderlich sind.

81. 1) Staatliche und andere Dienste und Einrichtungen, die entlassenen Gefangenen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft helfen, müssen, soweit möglich und notwendig, sicherstellen, daß entlassene Gefangene mit den geeigneten Papieren und Ausweisen versehen sind, daß sie eine entsprechende Wohnung und Arbeit haben, daß sie mit ausreichender, dem Klima und der Jahreszeit entsprechender Kleidung versehen sind und die nötigen Mittel haben, um ihren Zielort zu erreichen und in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung selbst ihren Unterhalt bestreiten zu können.

2) Den zugelassenen Vertretern dieser Einrichtungen ist der notwendige Zugang zur Anstalt und zu den Gefangenen zu gewähren; sie sind von Beginn der Strafe an zu Rate zu ziehen, wenn es um die Zukunft des Gefangenen geht.

3) Es ist anzustreben, daß die Tätigkeit dieser Einrichtungen soweit wie möglich zusammengefaßt oder koordiniert wird, um ihre bestmögliche Nutzung sicherzustellen.

B. GEISTESKRANKE UND GEISTIG ABNORME GEFANGENE

82. 1) Personen, bei denen eine Geisteskrankheit festgestellt wird, dürfen nicht in Anstalten des Strafvollzugs untergebracht werden. Es ist dafür zu sorgen, daß sie so rasch wie möglich in Anstalten für Geisteskranke verlegt werden.

2) Gefangene, die an anderen seelischen Störungen oder Anomalien leiden, sind in besonderen Anstalten unter ärztlicher Leitung zu beobachten und zu behandeln.

3) Während ihres Aufenthaltes in einer Vollzugsanstalt sind diese Gefangenen der besonderen Aufsicht eines Arztes zu unterstellen.

4) Der ärztliche oder psychiatrische Dienst der Vollzugsanstalten hat für die psychiatrische Behandlung aller anderen Gefangenen, die einer solchen Behandlung bedürfen, zu sorgen.

83. Durch Vereinbarung mit den zuständigen Stellen sollte sichergestellt werden, daß erforderlichenfalls die psychiatrische Behandlung nach der Entlassung fortgeführt und eine sozialpsychiatrische Nachbetreuung gewährt werden kann.

C. FESTGENOMMENE ODER UNTERSUCHUNGSGEFANGENE

84. 1) Festgenommene oder unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung inhaftierte Personen, die sich entweder in Polizeigewahrsam oder Anstaltsgewahrsam befinden, aber noch nicht abgeurteilt und bestraft sind, werden nachstehend als "Untersuchungsgefangene" bezeichnet.

2) Nichtverurteilte Gefangene gelten als unschuldig und sind entsprechend zu behandeln.

3) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der persönlichen Freiheit und der Verfahrensvorschriften für Untersuchungsgefangene haben diese Gefangenen die Vorteile eines besonderen Vollzugs zu genießen, der in den nachstehenden Grundsätzen nur in seinen wesentlichen Erfordernissen beschrieben wird.

85. 1) Untersuchungsgefangene sind von verurteilten Gefangenen zu trennen.

2) Junge Untersuchungsgefangene sind von Erwachsenen zu trennen und grundsätzlich in besonderen Anstalten unterzubringen.

86. Untersuchungsgefangene sind bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen, vorbehaltlich unterschiedlicher örtlicher Gepflogenheiten wegen des Klimas.

87. Im Rahmen der mit der guten Ordnung in der Anstalt vereinbaren Grenzen dürfen sich Untersuchungsgefangene auf Wunsch und auf eigene Kosten ihre Verpflegung von außerhalb der Anstalt beschaffen, entweder durch die Verwaltung oder durch ihre Familie oder Freunde. Andernfalls hat die Verwaltung für ihre Verpflegung zu sorgen.

88. 1) Untersuchungsgefangenen ist zu gestatten, ihre eigene Kleidung zu tragen, wenn sie sauber und geeignet ist.

2) Falls sie Anstaltskleidung tragen, muß sich diese von der verurteilten Gefangener unterscheiden.

89. Untersuchungsgefangenen ist stets Gelegenheit zur Arbeit zu geben, doch sind sie nicht zur Arbeit verpflichtet. Falls sie arbeiten, sind sie dafür zu bezahlen.

90. Untersuchungsgefangenen ist zu gestatten, auf eigene Kosten oder auf Kosten Dritter Bücher, Zeitungen, Schreibmaterial und andere der Beschäftigung dienende Mittel zu beschaffen, soweit es mit den Interessen der Rechtspflege und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar ist.

91. Untersuchungsgefangenen ist auf begründeten Antrag zu gestatten, sich von ihrem eigenen Arzt oder Zahnarzt besuchen und behandeln zu lassen, wenn sie die anfallenden Kosten tragen können.

92. Untersuchungsgefangenen ist zu gestatten, ihre Familie sofort von ihrer Verhaftung zu benachrichtigen; ferner sind ihnen alle angemessenen Möglichkeiten einzuräumen, mit ihrer Familie und ihren Freunden in Verbindung zu treten und Besuche von ihnen zu empfangen; dies darf nur den Einschränkungen und der Überwachung unterliegen, die im Interesse der Rechtspflege und der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erforderlich sind.

93. Zu ihrer Verteidigung ist Untersuchungsgefangenen zu gestatten, die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen, wo dies vorgesehen ist, und im Zusammenhang mit ihrer Verteidigung Besuche von ihrem Rechtsbeistand zu empfangen und vertrauliche Mitteilungen vorzubereiten und ihm zu übergeben. Zu diesem Zweck ist ihnen auf Wunsch Schreibmaterial zur Verfügung zu stellen. Unterredungen zwischen den Gefangenen und ihrem Rechtsbeistand dürfen von einem Polizei- oder Vollzugsbeamten beobachtet, aber nicht abgehört werden.

D. ZIVILGEFANGENE

94. In Ländern, in denen das Gesetz eine Haft für säumige Schuldner oder eine Haft aufgrund der Entscheidung eines Gerichts im Rahmen eines nicht strafrechtlichen Verfahrens zuläßt, dürfen solche Gefangenen keiner größeren Beschränkung oder Strenge unterworfen werden, als zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Sie dürfen nicht schlechter als Untersuchungsgefangene behandelt werden, jedoch zur Arbeit verpflichtet werden.

E. PERSONEN, DIE FESTGENOMMEN ODER IN HAFT GEHALTEN WERDEN, OHNE DASS SIE EINER STRAFBAREN HANDLUNG BESCHULDIGT SIND

95. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist Personen, die festgenommen oder in Haft gehalten werden, ohne daß sie einer strafbaren Handlung beschuldigt sind, derselbe Schutz zu gewähren wie nach Teil I und Teil II Abschnitt C. Die einschlägigen Bestimmungen von Teil I Abschnitt A sind ebenfalls anzuwenden,

soweit ihre Anwendung für diese besondere Gruppe inhaftierter Personen günstig ist; es dürfen jedoch keine Maßnahmen getroffen werden, die bedeuten würden, daß bei Personen, die nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind, in irgendeiner Weise eine Umerziehung oder Wiedereingliederung angebracht ist.

* * * * *